



Bürgergemeinde Biel
Bourgeoisie de Bienne

Organisationsreglement der Bürgergemeinde Biel

Version 2012

LEITBILD

- ▶ **Das Fundament der Bürgergemeinde Biel wird einerseits durch die Burgerschaft und andererseits durch den Grundbesitz gebildet.**

Die Burgerschaft ist stolz darauf, ein Teil der Bürgergemeinde zu sein. Sie identifiziert sich mit den Zielen der Bürgergemeinde, trägt diese mit und engagiert sich in verschiedenen Formen.

- ▶ **Die Bürgergemeinde Biel dient der Allgemeinheit in erster Linie durch eine naturnahe und zeitgemässe Bewirtschaftung und Pflege der Wälder und Weiden in der Region Biel.**

Sie setzt sich für die Nutzung der Ressource Holz auf allen Ebenen ein, aus der Überzeugung, dadurch ökologisch, ökonomisch und sozial, lokal wie global Nutzen zu stiften.

- ▶ **Die Bürgergemeinde Biel bewirtschaftet ihr Vermögen mit Sorgfalt und Gewinn.**

Sie erbringt marktwirtschaftliche Leistungen, um ihre Aufgaben kostendeckend und unabhängig zu erfüllen.

- ▶ **Die Bürgergemeinde Biel führt einen Sozialbereich**

Der Sozialbereich nimmt die gesetzlichen Aufgaben im Erwachsenen- und Jugendschutz und in der Sozialhilfe wahr. Zusätzlich werden Sozialberatung auf freiwilliger Basis und Stipendien gewährt und der Burgerschaft die Möglichkeit zu solidarischem Engagement geboten.

- ▶ **Die Bürgergemeinde Biel pflegt ihre Geschichte und setzt sich für die Erhaltung und die Stärkung der Bürgergemeinden ein.**

Das vorliegende Leitbild wurde von der Bürgergemeindeversammlung vom 30. Juni 2009 einstimmig genehmigt.

Für die bessere Lesbarkeit wird nachfolgend die männliche Form verwendet.

Die Aussagen gelten sinngemäss für das weibliche Geschlecht.

I. Aufgaben und Organe

Art. 1
Aufgaben
Art. 112 GG Die Burgergemeinde Biel erfüllt die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben. Sie kann weitere Aufgaben wahrnehmen, die nicht durch die Einwohnergemeinde, den Kanton oder den Bund abschliessend erfüllt werden.

Art. 2
Organe Die Organe der Burgergemeinde Biel sind:
- die Burgergemeindeversammlung (Stimmberechtigte)
- der Burgerrat
- die Revisionsstelle
- die Sozialbehörde
- die zur Vertretung der Gemeinde befugten Mitarbeiter.

II. Allgemeine Bestimmungen

Art. 3
Stimmrecht
Art. 13 GG ¹ Stimmberechtigt sind Bürgerinnen und Bürger, die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt und im Stimmregister eingetragen sind.
² Bürgerinnen und Bürger, welche nicht in der Einwohnergemeinde Biel-Bienne Wohnsitz haben, müssen sich im Stimmregister eintragen lassen.
³ Alle am 31.12.2009 im Stimmregister eingetragenen Bürgerinnen und Bürger bleiben nach dem Inkrafttreten des revidierten Organisationsreglements eingetragen.

Art. 4
Initiative
Art. 15ff GG ¹ Der zehnte Teil der Stimmberechtigten kann die Behandlung eines Geschäftes verlangen, sofern es in die Zuständigkeit der Burgergemeindeversammlung fällt.
² Für den Inhalt, die Gültigkeit und den Rückzug der Initiative gilt das Gemeindegesetz.

Art. 5
Verfahren
Art. 19 GG Der Burgerrat prüft die Initiative und unterbreitet diese der Burgergemeindeversammlung spätestens innerhalb von zwölf Monaten seit der Einreichung. Er verfügt die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Die Initianten sind vorgängig anzuhören.

Art. 6
Wählbarkeit
Art. 35 GG ¹ Wählbar sind
- in den Burgerrat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Burgergemeindeversammlung: die Stimmberechtigten
- in die Kommissionen: die Stimmberechtigten und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Dritte.
² Für die Unvereinbarkeit und den Verwandtenausschluss gilt das Gemeindegesetz (Art. 36/37 GG).

<i>Amts- dauer</i> Art. 34 GG	Art. 7 ¹ Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. ² Beginn und Ende entsprechen dem Kalenderjahr.
<i>Amtszeit- beschränkung</i>	³ Die Amtszeit ist auf zwölf Jahre beschränkt; angebrochene Amtsperioden werden nicht angerechnet. Eine Wiederwahl ist erst nach vier Jahren seit dem Ausscheiden möglich. Die Revisionsstelle unterliegt nicht dieser Einschränkung. ⁴ Die Amtszeit des Präsidenten des Burgerrates beträgt insgesamt höchstens sechzehn Jahre (Burgerrat einschliesslich Präsidium), wovon maximal acht Jahre als Präsident. Das Gleiche gilt für die Sozialbehörde.
<i>Ausstand</i> Art. 47, 48 GG	Art. 8 ¹ Wer durch unmittelbare persönliche Interessen von einem Geschäft betroffen ist, hat in den Ausstand zu treten. ² In der Bürgergemeindeversammlung besteht keine Ausstandspflicht.
<i>Pflichten</i> Art. 80ff GG	Art. 9 Die Mitglieder der Gemeindeorgane haben ihre Pflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.
<i>Verantwortlichkeit</i>	Art. 10 Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Organe richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Art. 81ff GG).
<i>Beschwerden</i> Art. 60ff VRPG	Art. 11 ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann Beschwerde geführt werden. ² Beschwerde kann auch geführt werden gegen: - Wahlen, Abstimmungen, Beschlüsse und Verfügungen in Wahl- und Abstimmungsangelegenheiten - Verfügungen und Beschlüsse der Gemeindeorgane, wenn kein anderes Rechtsmittel offen steht.

III. Organisation

DIE BURGERGEMEINDEVERSAMMLUNG

<i>Bedeutung</i>	Art. 12 Die Bürgergemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde.
<i>Unübertragbare Befugnisse</i>	Art. 13 ¹ Sachgeschäfte: Die Bürgergemeindeversammlung - entscheidet über Annahme, Änderung und Aufhebung des Reglements

- genehmigt das Leitbild
- erteilt das Bürgerrecht
- genehmigt die Jahresrechnung und den Voranschlag
- beschliesst über finanzielle Verpflichtungen, welche einen Betrag von CHF 200'000.-- pro Fall übersteigen und nicht mit dem Voranschlag genehmigt werden, auch wenn diese in Teilraten fällig werden;
- genehmigt, unter Vorbehalt von Art 13² hiernach, Rechtsgeschäfte über das Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken, sofern der Vertragswert CHF 200'000.-- übersteigt;
- genehmigt die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte, sofern der Vertragswert CHF 200'000.-- übersteigt.

² Sonderregelung für Sachgeschäfte zu Anlagezwecken:

Die Bürgergemeindeversammlung erteilt dem Burgerrat jedes Jahr auf Antrag eine Kompetenzgrenze von bis zu höchstens Fr. 3'000'000.-- für den kurz terminierten Abschluss von Rechtsgeschäften über das Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken, die zu Anlagezwecken im Rahmen der renditeorientierten Bewirtschaftung des Finanzvermögens der Bürgergemeinde auf längere Sicht gedacht sind.

Der Betrag ist unter Zurechnung eines allfälligen Aufwandes für die Sanierung/Renovation zu verstehen, sofern diese im gleichen oder darauffolgenden Jahr wie der Kauf veranlasst wird.

³ Wahlgeschäfte:

Die Bürgergemeindeversammlung wählt

- den Präsidenten und Vizepräsidenten der Gemeindeversammlung
- den Präsidenten und die Mitglieder des Burgerrates
- die Revisionsstelle

Verfahren
Art. 20 GG

Art. 14

¹ Für die Einberufung der Bürgergemeindeversammlung und das Abstimmungs- und Wahlverfahren gelten die Bestimmungen im Anhang Nr. 2 dieses Reglements.

² Die Änderung dieser Bestimmungen ist Sache der Bürgergemeindeversammlung.

DER BURGERRAT

Mitglieder

Art. 15

Der Burgerrat besteht aus fünf Mitgliedern (Art. 26 GG).

Verantwortung
Befugnisse

Art. 16

¹ Der Burgerrat trägt die Verantwortung für die Gemeindegeschäfte.

² Dem Burgerrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz oder das vorliegende Reglement einem anderen Organ übertragen sind.

Aufgaben

Art. 17

¹ Der Burgerrat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- er legt die Organisation der Gemeinde fest, soweit dafür nicht die Bürgergemeindeversammlung zuständig ist
- er ernennt die Mitglieder der Sozialbehörde
- er stellt ein und entlässt die leitenden Mitarbeiter

- er wählt die Vertreter der Gemeinde in Institutionen
- er vertritt die Burgergemeinde nach aussen
- er bereitet die Burgergemeindeversammlung vor, beruft diese ein und erstattet ihr Bericht
- er legt die längerfristige grundsätzliche Ausrichtung der Geschäftsführung, der Rechnungslegung und der Finanzplanung fest
- er vereinbart die Jahresziele und Rahmenbedingungen mit den ihm unterstellten Organen
- er überprüft, ob die Geschäftsführung die Jahresziele erreicht und die Rahmenbedingungen einhält
- er bereitet die Jahresrechnung und den Voranschlag der Gemeinde einschliesslich des Sozialbereichs zuhanden der Versammlung vor
- er regelt die Kompetenzen der Mitarbeiter in einer Verordnung (Art. 31 GG).

² Der Burgerrat stellt gegebenenfalls jedes Jahr Antrag an die Burgergemeindeversammlung für die Erteilung einer Kompetenzgrenze von höchstens Fr. 3'000'000.--, worüber er für den kurz terminierten Abschluss von Rechtsgeschäften gemäss Art. 13² verfügen kann.

Art. 18

Organisation

Für die Organisation und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen im Anhang Nr. 3 zu diesem Reglement.

DIE REVISIONSSTELLE

Art. 19

Unterstellung

Die Revisionsstelle ist direkt der Burgergemeindeversammlung unterstellt.

Art. 20

Anforderungen

Sie erfüllt die Anforderungen gemäss Art. 72 GG, 127ff GV und Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

Art. 21

Aufgaben

¹ Sie prüft im Auftrag der Stimmberechtigten Buchhaltung und Jahresrechnung und kann sich zu Finanzplan und Finanzkontrolle vernehmen lassen.

² Mindestens einmal jährlich erstattet sie der Burgergemeindeversammlung Bericht.

Art. 22

Datenschutz

Sie ist Aufsichtsstelle gemäss Art. 33 Datenschutzgesetz.

DIE SOZIALBEHÖRDE

Art. 23

Mitglieder

¹ Die Sozialbehörde besteht aus fünf Mitgliedern. Der Burgerrat ist angemessen vertreten.

Organisation

² Für die Organisation gelten die Art. 1 bis 5 des Anhanges Nr. 3 sinngemäss.

<i>Aufgaben</i>	<p>Art. 24</p> <p>¹ Die Sozialbehörde führt im Auftrag des Burgerrates den Sozialbereich. Dieser umfasst die Sozialhilfe, die Sozialberatung auf freiwilliger Basis sowie das Stipendienwesen.</p> <p>² Im Kindes- und Erwachsenenschutz ist sie verantwortlich für die Zusammenarbeit mit der Sitzgemeinde der burgerlichen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie mit der Behörde selber.</p> <p>³ Zudem werden Aufgaben der betrieblichen Sozialberatung wahrgenommen. Der entsprechende Aufwand wird dem Betrieb verrechnet.</p>
-----------------	--

<i>Kompetenzen</i>	<p>Art. 25</p> <p>¹ Der Burgerrat bestimmt soweit notwendig im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Aufgaben und finanzielle Kompetenzen und regelt die Zusammenarbeit zwischen Sozialbehörde und Geschäftsführung.</p> <p>² Er ernennt oder stellt auf Antrag der Sozialbehörde einen Leiter des Sozialdienstes, welcher derselben untersteht, ein.</p> <p>³ Die Sozialbehörde regelt in einem Pflichtenheft dessen Aufgaben und Verantwortung.</p>
--------------------	--

DER POOL DER SACHVERSTÄNDIGEN

<i>Mitglieder</i>	<p>Art. 26</p> <p>Der Burgerrat führt nach Bedarf eine Liste von Burgern und Dritten mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen. Er achtet darauf, dass jüngere Bürgerinnen und Bürger im Pool der Sachverständigen angemessen vertreten sind.</p>
-------------------	---

<i>Zweck / Aufgaben</i>	<p>Art. 27</p> <p>¹ Die Sachverständigen werden mit der Bearbeitung von Sachfragen betraut. Der Burgerrat bestimmt in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer im Rahmen eines Projektauftrages Zielsetzung, Mittel sowie Organisation einer Projektgruppe, welche für die Dauer des Auftrages eine nicht-ständige Kommission bildet.</p> <p>² Für die Einsetzung derselben gelten die Bestimmungen der Art. 29, 35 und 38ff GG.</p> <p>³ Die Arbeit der Fachleute erfolgt ehrenamtlich und wird in der Regel nicht entschädigt.</p>
-------------------------	--

DER GESCHÄFTSFÜHRER

<i>Anstellung Verantwortlichkeit</i>	<p>Art. 28</p> <p>¹ Der Burgerrat stellt einen Geschäftsführer ein.</p> <p>² Dieser ist für die unternehmerische Führung der Burgergemeinde verantwortlich und erfüllt die Vorgaben des Burgerrates sowie die gegenseitigen Vereinbarungen.</p> <p>³ Für die Umsetzung der längerfristigen Ausrichtungen des Betriebes ergreift er Initiativen und stellt dem Burgerrat frühzeitig Anträge.</p>
--	---

<i>Aufgaben</i>	<p>Art. 29</p> <p>Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung, Stellvertretung sowie Vertretung nach aussen werden durch den Burgerrat geregelt.</p>
-----------------	--

DIE MITARBEITER

- Art. 30**
Anstellung Die Anstellung der leitenden Mitarbeiter ist Sache des Burgerrates; alle anderen Mitarbeiter werden vom Geschäftsführer angestellt. Die Anstellung erfolgt nach Obligationenrecht.
- Art. 31**
Aufgaben ¹ Der Burgerrat regelt zusammen mit dem Geschäftsführer Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung und Stellvertretung für die leitenden Mitarbeiter in einem Pflichtenheft.
² Für die übrigen Mitarbeiter erstellt der Geschäftsführer die Pflichtenhefte.

DIE VERTRETUNG DER GEMEINDE

- Art. 32**
Zuständigkeit ¹ Der Präsident, der Vizepräsident des Burgerrates und der Geschäftsführer vertreten die Bürgergemeinde. Sie führen Kollektivunterschrift.
² Die Sozialbehörde wird durch ihren Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Leiter Sozialdienst mit Kollektivunterschrift vertreten.

IV. Schlussbestimmungen

- Art. 33**
Anhänge Folgende Anhänge bilden Bestandteil des Reglements:
- Anhang 1: Organigramm
- Anhang 2: Bürgergemeindeversammlung
- Anhang 3: Burgerrat
- Art. 34**
Vorschriften Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, gelten das Gemeindegesetz und weitere die Gemeinde betreffende gesetzliche Bestimmungen als ergänzendes Recht.
- Art. 35**
Gültigkeit ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2010 in Kraft.
² Es hebt das Organisationsreglement vom 1. Januar 1999 auf.
³ Die revidierten Artikel 7³, 7⁴, 13, 17, 24 und 35 treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

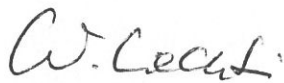
AUFLAGEZEUGNIS

Dieses Reglement einschliesslich der Anhänge Nr. 1 bis 3 ist vom 28. Oktober 2009 bis zum 2. Dezember 2009 im Sekretariat der Burgergemeinde öffentlich aufgelegt.

Die Auflage des Reglements ist im Amtsanzeiger der Stadt Biel vom 28. Oktober 2009 und im Amtsblatt des Kantons Bern vom 28. Oktober 2009 bekannt gemacht worden.

Biel, den 3. Dezember 2009

Der Leiter administrative Dienste:



Werner Liechti

GENEHMIGUNGSZEUGNIS

Die Burgergemeindeversammlung vom 2. Dezember 2009 hat das revidierte Reglement einstimmig angenommen.

Biel, den 3. Dezember 2009

Der Burgergemeindepräsident:



Robert Kapp

Der Leiter administrative Dienste:



Werner Liechti


AUFLAGEZEUGNIS

Die beantragten Änderungen der Artikel 7³, 7⁴, 13, 17, 24 und 35 des Organisationsreglements vom 1. Januar 2010 sind vom 31. Oktober 2012 bis zum 3. Dezember 2012 im Sekretariat der Bürgergemeinde öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage ist im amtlichen Anzeiger von Biel/Bienne und Evillard/Leubringen vom 31. Oktober 2012 und im Amtsblatt des Kantons Bern vom 31. Oktober 2012 bekannt gemacht worden.

Biel, den 4. Dezember 2012

Der Leiter administrative Dienste:



Werner Liechi

GENEHMIGUNGSZEUGNIS

Die Bürgergemeindeversammlung vom 3. Dezember 2012 hat die beantragten Änderungen der Artikel 7³, 7⁴, 13, 17, 24 und 35 des Organisationsreglements einstimmig angenommen.

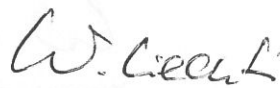
Biel, den 4. Dezember 2012

Der Bürgergemeindepräsident:



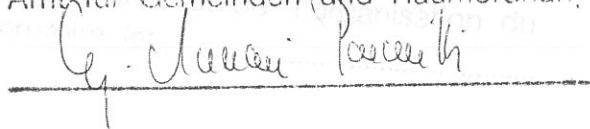
Robert Kapp

Der Leiter administrative Dienste:



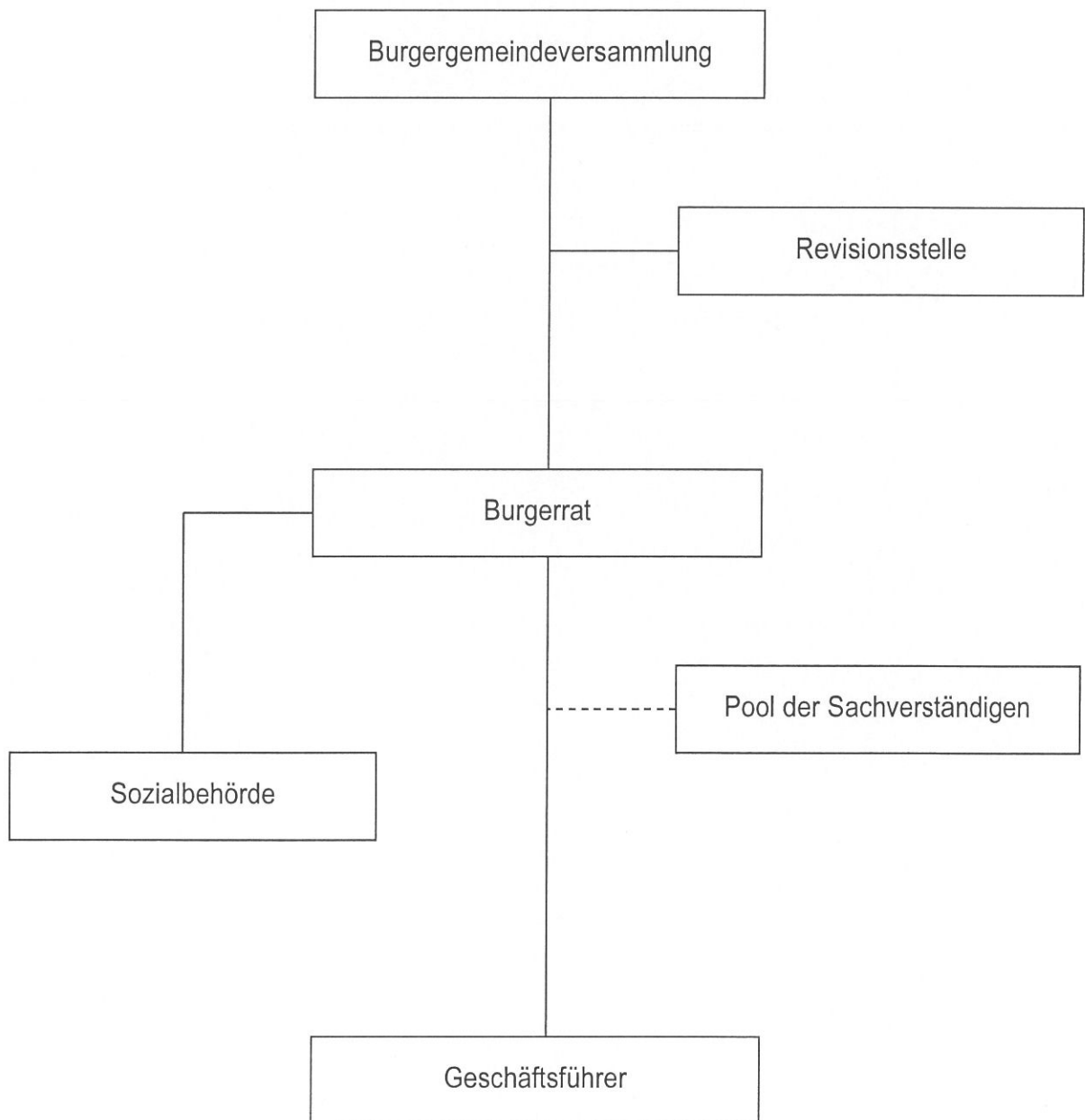
Werner Liechi

GENEHMIGT gemäss
Verfügung vom 27. Feb. 2013
Amt für Gemeinden und Raumordnung



Anhang Nr. 1 zum Organisationsreglement der Bürgergemeinde Biel

ORGANIGRAMM



Anhang Nr. 2 zum Organisationsreglement der Burgergemeinde Biel

DIE BURGERGEMEINDEVERSAMMLUNG

I. Allgemeines

<i>Stimmregister</i>	Art. 1 Das Sekretariat der Burgergemeinde führt nach den kantonalen Vorschriften in Verantwortung des Burgerrates ein Stimmregister über die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger.
<i>Einberufung</i>	Art. 2 ¹ Der Burgerrat lädt die Stimmberechtigten zu zwei ordentlichen Versammlungen pro Jahr ein. Der Burgerrat kann weitere Versammlungen einberufen. Die durch eine Initiative beantragte Durchführung einer Versammlung hat der Burgerrat innert zwölf Monaten einzuberufen. ² Er gibt Ort, Zeit und Traktanden der Versammlung spätestens dreissig Tage vor der Sitzung im Bieler Amtsanzeiger und durch schriftliche Einladung an alle im Stimmregister eingetragenen Stimmberechtigten bekannt.
<i>Verhandlungen</i>	Art. 3 ¹ Die Versammlung kann nur über angekündigte Geschäfte Beschluss fassen. ² Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, die Verhandlung eines Geschäftes an der nächsten Versammlung zu beantragen, sofern dasselbe als erheblich erklärt wird.
<i>Vorsitz</i>	Art. 4 ¹ Der Burgergemeindepräsident, sein Stellvertreter oder ein Mitglied des Burgerrates leitet die Verhandlung. ² Der Vorsitzende eröffnet die Versammlung, lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen, gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern und ordnet die Wahl der Stimmzähler an.
<i>Verfahren</i>	Art. 5 Die Versammlung entscheidet Verfahrensfragen, welche nicht geregelt sind. Der Vorsitzende berät Rechtsfragen mit den Mitgliedern des Burgerrates. Stellt ein Stimmberechtigter Fehler fest, hat er den Vorsitzenden sofort darauf hinzuweisen, sonst verliert er das Recht zur Beschwerde.
<i>Beratung</i>	Art. 6 Die Versammlung tritt auf jedes angekündigte Geschäft ein. Die Stimmberechtigten äussern sich zum Geschäft und stellen Anträge.

II. Abstimmung

- Abstimmung* **Art. 7**
¹ Das Abstimmungsverfahren hat dem wahren Willen der Stimmberechtigten zu entsprechen.
² Der Vorsitzende erklärt Anträge für ungültig, welche rechtswidrig sind. Er lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen.
- Mehrere Anträge* **Art. 8**
¹ Der Vorsitzende lässt bei zwei Anträgen, welche sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, gesondert abstimmen.
 Der Antrag, auf welchen mehr Stimmen entfallen, kommt zur Abstimmung.
² Liegen mehr als zwei Anträge vor, welche sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, kommt das Wahlverfahren zur Anwendung.
- Beschluss* **Art. 9**
¹ Die Versammlung stimmt offen ab; das Gegenmehr ist festzustellen.
 Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann die geheime Abstimmung verlangen.
² Über die Aufnahme in das Bürgerrecht wird in geheimer Wahl entschieden; der Vorsitzende stimmt mit und hat den Stichentscheid.

III. Wahlen

- Wahlen* **Art. 10**
¹ Der Vorsitzende gibt die Vorschläge des Burgerrates bekannt; die Stimmberechtigten können weitere Vorschläge unterbreiten.
² Entspricht die Anzahl der vorgeschlagenen den zu besetzenden Stellen, kann der Vorsitzende ein offene Wahl beantragen.
³ Die Stimmzähler verteilen die Wahlzettel und melden die Anzahl derselben dem Sekretariat.
⁴ Auf die Wahlzettel dürfen so viele Namen aufgeschrieben werden, als Stellen zu besetzen sind.
⁵ Die Stimmzähler überprüfen, ob die gleiche Zahl an eingesammelten wie ausgegebenen Wahlzetteln vorhanden sind, scheiden ungültige von gültigen aus und ermitteln das Wahlergebnis.
⁶ Ein Wahlzettel ist ungültig, wenn er keinen Namen von vorgeschlagenen Kandidaten enthält.
- Ungültiger Wahlgang* **Art. 11**
 Der Vorsitzende lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Wahlzettel die der ausgeteilten übersteigt.
- Ungültige Wahlzettel* **Art. 12**
¹ Ein Name ist ungültig, wenn er
 - nicht eindeutig einem Kandidaten zugeordnet werden kann

- mehr als einmal auf einem Zettel steht
 - überzählig ist, weil auf dem Wahlzettel mehr Namen aufgeschrieben als Sitze zu vergeben sind.
- ² Die Stimmzähler streichen zuerst die letzten und die ungültigen Namen.

*Ermittlung***Art. 13**

- ¹ Die Zahl der gültigen Wahlzettel wird halbiert. Die nächste höhere ganze Zahl stellt das absolute Mehr dar.
- ² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt.
- ³ Erreichen mehrere Kandidaten das absolute Mehr, sind diejenigen mit den meisten Stimmen gewählt.
- ⁴ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Kandidaten das absolute Mehr erreicht, ordnet der Vorsitzende einen zweiten Wahlgang an.
- ⁵ Gewählt sind im zweiten Wahlgang die Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl.
- ⁶ Der Vorsitzende zieht bei Stimmgleichheit das Los.

*Protokoll***Art. 14**

- ¹ Das Protokoll der Versammlung enthält:
- Ort und Datum der Versammlung
 - Name des Vorsitzenden und des Protokollführers
 - Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
 - Reihenfolge der Traktanden und zusätzlicher Anträge
 - angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
 - Beschlüsse und Wahlergebnisse
 - Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes
 - Zusammenfassung der Beratungen.
- ² Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, vom Protokollführer und den Stimmzählern zu unterzeichnen; es ist vor der nächsten Versammlung mindestens dreissig Tage auf dem Sekretariat der Burgergemeinde zur Einsicht aufzulegen.

Anhang Nr. 3 zum Organisationsreglement der Bürgergemeinde Biel

DER BURGERRAT

- Art. 1**
- Organisation*
- ¹ Der Burgerrat konstituiert sich selbst, soweit er zuständig ist.
 - ² Scheidet ein Mitglied des Burgerrates während der Amtsdauer aus, hat die nächste Versammlung eine Ersatzwahl zu treffen.
 - ³ Das neu gewählte Mitglied tritt in die Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein.
- Art. 2**
- Sitzung*
- ¹ Der Präsident oder Vizepräsident beruft die Sitzungen des Burgerrates ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal im Jahr.
 - ² Jeder Burgerrat ist berechtigt, die Durchführung einer ausserordentlichen Sitzung unter Angabe der Traktanden zu verlangen.
 - ³ Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
 - ⁴ Er kann Kadermitglieder beiziehen.
- Art. 3**
- Traktanden*
- ¹ Der Burgerrat entscheidet über angekündigte Geschäfte, welche mit der Einladung bekannt zu geben sind.
 - ² Über Gegenstände, welche nicht traktandiert sind, kann Beschluss nur bei Anwesenheit aller Mitglieder gefasst werden.
- Art. 4**
- Beschlüsse*
- ¹ Der Burgerrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
 - ² Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
 - ³ Der Vorsitzende stimmt mit und hat den Stichentscheid.
- Art. 5**
- Protokoll*
- ¹ Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Burgerrates ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 - ² Die Protokolle sind in der nächsten Sitzung zu genehmigen.
- Art. 6**
- Führung*
- ¹ Der Burgerrat erarbeitet auf der Grundlage des Leitbildes eine längerfristige Strategieplanung und eine darauf abgestimmte Finanzplanung, die er periodisch überarbeitet.
 - ² Gestützt auf diese Grundlagen vereinbart der Burgerrat mit dem Geschäftsführer Jahresziele und genehmigt den darauf abgestimmten Voranschlag zuhanden der Bürgergemeindeversammlung.
 - ³ Er überprüft anhand der Quartalsberichte, ob die Jahresziele erreicht und die Voranschläge eingehalten werden.

<i>Geschäftsführung</i>	Art. 7 Der Burgerrat überträgt dem Geschäftsführer die Führung der Geschäfte der Bürgergemeinde. Er erlässt ein Funktionenprofil.
<i>Voranschlag</i>	Art. 8 ¹ Der Voranschlag ist zentrales Führungsinstrument. ² Der Entwurf für den Voranschlag wird durch den Geschäftsführer erstellt. ³ Der Burgerrat hat rechtzeitig die Vorgaben für den Voranschlag festzulegen.
<i>Weisungen, Aufträge</i>	Art. 9 ¹ Weisungen und Aufträge, welche der Burgerrat dem Geschäftsführer erteilt, beinhalten die Zielsetzung und die einzuhaltenden Rahmenbedingungen. ² Die Rahmenbedingungen sind auf das notwendige zu beschränken, um mit Gestaltungsfreiheit unternehmerische Lösungen zu ermöglichen.
<i>Kontrolle</i>	Art. 10 Der Burgerrat kontrolliert, ob - die vereinbarten Ziele erreicht - der Voranschlag und die Finanzplanung eingehalten - die erteilten Aufträge ausgeführt - die Weisungen eingehalten und - die Pflichtenhefte erfüllt werden.
<i>Burgerratspräsident</i>	Art. 11 ¹ Der Präsident oder Vizepräsident des Burgerrates vertritt zusammen mit dem Geschäftsführer die Bürgergemeinde nach aussen. ² Er unterstützt den Geschäftsführer. ³ Er ist zusammen mit dem Geschäftsführer für die Vorbereitung der Sitzungen des Burgerrates verantwortlich.
<i>Vertreter in Institutionen</i>	Art. 12 ¹ Der Burgerrat wählt für die Dauer von vier Jahren die Vertreter der Gemeinde in Institutionen. ² Diese vertreten die Interessen der Bürgergemeinde. ³ Es steht ihnen keine Entscheidungsbefugnis mit finanziellen Auswirkungen für die Bürgergemeinde zu. ⁴ Die Abgeordneten haben dem Burgerrat periodisch, mindestens jedoch alle zwei Jahre über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.